



<p>Widerhandlung Strassenverkehrsrecht (SVG)</p> <p><input type="checkbox"/> Missachten allgemeines Fahrverbot </p> <p><input type="checkbox"/> Missachten Teilfahrverbot </p>	<p>Widerhandlung Abfallgesetz (Littering) <small>§ 24 Abs. 1 bis 3 RRV zum Gesetz über die Abfallbewirtschaftung</small></p> <p>Zurücklassen, Wegwerfen oder Ablagern der nachstehenden Abfälle ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen wird mit folgenden Ordnungsbussen geahndet:</p> <p><input type="checkbox"/> Inhalt eines Aschenbechers</p> <p><input type="checkbox"/> einzelne Kleinabfälle wie Dosen, Flaschen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel, Kaugummi, Essensreste (zutreffendes unterstreichen)</p> <p><input type="checkbox"/> Kehrichtsäcke oder Kleinabfälle in grösseren Mengen (Präzisierung der Angaben unter Bemerkungen)</p>
<p>Widerhandlung Hundegesetz (HG)</p> <p><input type="checkbox"/> Unbeaufsichtigtes Herumstreunen lassen des Hundes in Wäldern und an Waldrändern sowie zur Nachtzeit</p> <p><input type="checkbox"/> Nicht korrekte Beseitigung von Hundekot</p> <p><input type="checkbox"/> Verstoss gegen Anleingebote oder Betretungsverbote der Gemeinde</p>	<p><input type="checkbox"/> Widerhandlung gegen die Schutzanordnung (Auengebiete, Waldreservate) gemäss Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451), § 26 (NHG TG), Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches</p>
<p><input type="checkbox"/> Foto erstellt <input type="checkbox"/> Betroffene(r) wurde orientiert <input type="checkbox"/> Betroffene(r) wurde <u>nicht</u> orientiert</p>	
<p>Übertretungsort: (Gemeindegebiet, Waldstrasse, örtliche Bezeichnung, ev. Koordinaten)</p>	
<p>Datum/Uhrzeit: (Zeitpunkt der Feststellung)</p>	
<p>Fahrzeug: (Fz-Kategorie, Marke, Typ, Farbe)</p>	<p>Kontrollschild: (auch Ländercode bei ausl. Fz)</p>
<p>Hund(e): (wenn Rasse nicht bekannt - Beschreibung, Grösse, Farben)</p>	
<p><u>Verzeigte Person</u></p>	
<p>Name:</p>	<p>Vorname:</p>
<p>Heimatort: (Heimatland bei Ausländern)</p>	<p>Geb.-Datum:</p>
<p>Adresse:</p>	
<p>PLZ/Wohnort:</p>	
<p>Tel-Nr.</p>	
<p><i>Sachverhalt/Bemerkungen:</i></p>	
<p>Forstdienst: (Name, Adresse, Tel.-Nr.)</p>	
<p>Ort/Datum:</p>	<p>Unterschrift:</p>

Rechtsgrundlagen:

Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19.12.1958

Ordnungsbussengesetz OBG

Ordnungsbussen-Verordnung (OBV) Anhang Bussenliste – OB Ziff. 304.x

Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (Stand am 1. Juli 2013)

Art. 15 Motorfahrzeugverkehr

- 1 Wald und Waldstrassen dürfen nur zu forstlichen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen für militärische und andere öffentliche Aufgaben.
- 2 Die Kantone können zulassen, dass Waldstrassen zu weiteren Zwecken befahren werden dürfen, wenn nicht die Walderhaltung oder andere öffentliche Interessen dagegen sprechen.
- 3 Die Kantone sorgen für die entsprechende Signalisation und für die nötigen Kontrollen. Wo Signalisation und Kontrollen nicht genügen, können Barrieren angebracht werden.

Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 (Stand am 1. Januar 2016)

Art. 13

1 Waldstrassen dürfen zu folgenden Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden:

- a. zu Rettungs- und Bergungszwecken;
- b. zu Polizeikontrollen;
- c. zu militärischen Übungen;
- d. zur Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen;
- e. zum Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten.

2 Der übrige Wald darf nur mit Motorfahrzeugen befahren werden, wenn dies zur Erfüllung eines Zweckes nach Absatz 1 unumgänglich ist. 3 Veranstaltungen mit Motorfahrzeugen sind auf Waldstrassen und im übrigen Wald verboten.

Waldgesetz vom 14. September 1994 (Stand 1. April 2014)

§ 13a * Verbotene Freizeitaktivitäten im Wald

1 Freizeitaktivitäten im Wald, deren Zweck im Treffen oder Markieren von Personen oder Gegenständen mit Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen besteht, wie insbesondere Paintball-Spiele, sind verboten.

§ 14 Fahren und Reiten im Wald

- 1 Abseits von Waldstrassen und befestigten Waldwegen sind das Fahren zu nichtforstlichen Zwecken und das Reiten verboten.
- 2 Die Gemeinde kann mit Zustimmung der betroffenen Waldeigentümer und des Kantons spezielle Rad- oder Reitwege bewilligen. *

Verordnung des Regierungsrates zum Waldgesetz vom 26. März 1996 (Stand 1. April 2014)

§ 19 Ausnahmen vom Fahrverbot auf Waldstrassen

1 Zum Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen ist berechtigt, wer:

1. für die Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben darauf angewiesen ist;
2. zum Jagd- oder Fischereiorf anfährt, Wildzählungen durchführt oder Fallwild oder erlegte Tiere birgt;
3. landwirtschaftliche Grundstücke bewirtschaftet, sofern die Zufahrt über die betreffende Waldstrasse führt;
4. mit dem Bau oder Unterhalt von Werken im Wald beauftragt ist;
5. * über eine Ausnahmegewilligung nach § 3 der RRV zum Strassenverkehrsgesetz und den Nebenerlassen verfügt.

Gesetz über das Halten von Hunden vom 5. Dezember 1983 (Stand 1. Januar 2013) (Auszug)

1. Hundehaltung

§ 2 Beaufsichtigung, Pflege

Verordnung des Regierungsrates über das Halten von Hunden vom 16. Oktober 1984 (Stand 1. Januar 2008) (Auszug)

§ 13 * Ordnungsbussen

1 Übertretungen folgender Vorschriften der Gesetzgebung über das Halten von Hunden werden mit Ordnungsbussen bestraft:

1. unbeaufsichtigtes Herumstreunenlassen des Hundes in Wäldern und an Waldrändern sowie zur Nachtzeit im Freien (§ 2 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes) mit 200 Franken;
2. nicht korrekte Beseitigung von Hundekot auf Trottoirs und Fusswegen sowie in Park-, Schul-, Spiel- oder Sportanlagen, Gärten, Futterwiesen und Gemüsefeldern (§ 2 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes) mit 150 Franken;
3. unangeleintes Mitführen des Hundes in Park-, Schul-, Spiel- oder Sportanlagen sowie an verkehrsreichen Strassen (§ 3 Absatz 1 des Gesetzes) mit 50 Franken;
4. Mitführen des Hundes in Kirchen, Friedhöfen, Spital- oder Badeanlagen (§ 3 Absatz 2 des Gesetzes) mit 100 Franken;
5. Verstoss gegen Anleingebote oder Betretverbote der Gemeinde (§ 3 Absatz 3 des Gesetzes) mit 100 Franken;
6. Nichtmitführen oder Nichtvorweisen des Bewilligungsausweises (§ 7d) mit 50 Franken.

Gesetz über die Abfallbewirtschaftung (Abfallgesetz) vom 4. Juli 2007 (Stand 1. Januar 2013)

Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Abfallbewirtschaftung vom 18. Dezember 2007 (Stand am 31. Dezember 2011)

§ 24 Als geringfügige Übertretungen im Sinne von § 30 Absatz 3 des Gesetzes wird das Zurücklassen, Wegwerfen oder Ablagern der nachstehenden Abfälle ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen mit folgenden Ordnungsbussen geahndet:

1. Inhalt eines Aschenbechers: Fr. 80.–;
2. einzelne Kleinabfälle wie Dosen, Flaschen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel, Kaugummi, Essensreste: Fr. 50.–
3. Kehrichtsäcke oder Kleinabfälle in grösseren Mengen: Fr. 250.–.

Verordnung über das Naturschutzgebiet Allmend Frauenfeld vom 01.03.2015

Art. 10 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen werden nach den Strafbestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts geahndet.

² In besonderen Fällen kann die Gemeindebehörde Anordnungen unter Hinweis auf die Strafdrohung von Artikel 292 des Strafgesetzbuches erlassen.

Auenschutzgebiet von nationaler Bedeutung (Schutzanordnung Nr. 18-02; Objekt Nr. 8, Hau-Äuli) vom 22.11.2002

§ 22 Hinweis auf Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäss Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) und § 26 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG TG, RB 450.1) geahndet.